



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 28. Juni 2004	Nummer 16
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
1.6.2004	Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung – LaZAV)	450
1.6.2004	Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV)	450
7.6.2004	Verordnung zur Änderung der Widerspruchszuständigkeitsverordnung Landesrechnungshof	452
9.6.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	453

**Verordnung über die Anpassung
der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6
des Kindertagesstättengesetzes
(Landeszuschuss-Anpassungsverordnung – LaZAV)**

Vom 1. Juni 2004

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), die durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311, 312) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtags, mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

§ 1

Grundsätze der Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren

(1) Die Landeszuschüsse des Jahres 2004 werden ermittelt, indem der in § 16 Abs. 6 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes genannte Betrag mit den Anpassungsfaktoren, die sich aus den §§ 2 und 3 dieser Verordnung ergeben, multipliziert wird.

(2) Maßgeblich sind die jeweiligen Kinderzahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik.

(3) Das Ergebnis der Berechnung nach Absatz 1 und der sich hieraus ergebende Zuschussbetrag pro Kind werden durch das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

§ 2

Anpassungsfaktor „Kinderzahleentwicklung“

Der Anpassungsfaktor „Kinderzahleentwicklung“ entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Jahres 2001 zu der Anzahl des Jahres 1999.

§ 3

Anpassungsfaktor „Personalkostenentwicklung“

Der Anpassungsfaktor „Personalkostenentwicklung“ ergibt sich aus den Tarifsteigerungen und der Angleichung des Bemessungssatzes für die Bezüge im Tarifgebiet Ost an die Bezüge im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifrechtliche Vorschriften – (BAT-O) der Jahre 2000 und 2001. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten von Kindertagesbetreuung wird mit 75 vom Hundert festgesetzt. Nur für diesen Vmhundert-satz wird die Angleichung des Bemessungssatzes für die Bezüge im Tarifgebiet Ost an die Bezüge im Tarifgebiet West berücksichtigt.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verordnung über die Bestimmung
der Bestandteile von Betriebskosten,
das Verfahren der Bezuschussung sowie
die jährliche Meldung der belegten und
finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung
(Kindertagesstätten-Betriebskosten- und
Nachweisverordnung – KitaBKNV)**

Vom 1. Juni 2004

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), die durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311, 312) neu gefasst worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen, dem Minister des Innern und dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Abschnitt 1

Betriebskosten von Kindertagesstätten

§ 1

Betriebskosten

Zu den Betriebskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes gehören die Personalkosten nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes und die in § 2 aufgeführten Sachkosten.

§ 2

Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes sind insbesondere:

- a) Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,

- b) bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
- c) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
- d) Heizungskosten,
- e) Gebäude- und Sachversicherungen,
- f) Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
- g) Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
- h) Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
- i) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
- j) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
- k) Kosten für die Verpflegung,
- l) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
- m) Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
- n) notwendige Versicherungen, die nicht unter Buchstabe e fallen,
- o) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände.

(2) Miete oder Pacht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und b bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete sind Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes. Kosten nach Absatz 1 Buchstabe d bis g bleiben unberücksichtigt, soweit sie in der Kaltmiete enthalten sind.

(3) Erhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe g sind die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen.

Abschnitt 2

Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 2, 3 und 6 des Kindertagesstättengesetzes

§ 3

Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes

(1) Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind jährlich mit der Meldung der Platzzahlen für das erste Quartal beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Die Meldung der vertraglich belegten Plätze zur Berechnung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Dezember für das erste Quartal des Folgejahres, 15. März für das zweite Quartal, 15. Juni für das dritte Quartal und 15. September für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. Verspätet gemeldete Platzzahlen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden,

wenn dem Träger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

(2) Die Zuschüsse werden jeweils für die Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals gezahlt, das zur Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes erforderlich ist. Bei Unterschreitung des notwendigen pädagogischen Personals werden die Zuschüsse nur für das im Jahresmittel gemäß § 2 Abs. 2 der Kita-Personalverordnung tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal gewährt. Das notwendige pädagogische Personal wird auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und § 5 der Kita-Personalverordnung berechnet. Als Stichtage für die Ermittlung der Zuschüsse gelten der 1. Dezember für das erste Quartal des Folgejahres, der 1. März für das zweite Quartal, der 1. Juni für das dritte Quartal und der 1. September für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres.

(3) Die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

(4) Für neue Einrichtungen oder für Einrichtungen, deren Platzzahl gemäß Betriebserlaubnis erhöht wird, sind die Zuschüsse einmalig, abweichend von Absatz 2, auf der Grundlage der am ersten Tag des Zahlungsquartals vertraglich belegten Plätze zu ermitteln. Ein Vorschuss kann gewährt werden, wenn der Träger aus eigenen Mitteln die Aufnahme oder Erweiterung des Betriebes nicht gewährleisten kann.

(5) Die Zuschüsse sind bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres an die Träger der Einrichtungen zu überweisen.

(6) Art und Weise des Nachweises der Anspruchsberechtigung legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der Einrichtungen fest.

(7) Soweit andere Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung getroffen werden, kommen die entsprechenden Regelungen der Absätze 1 bis 5 nicht zur Anwendung.

(8) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder Ämter die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes durchführen, treten die Gemeinden oder Ämter in den Fällen der Absätze 1 bis 7 an die Stelle der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes die Finanzierungsverantwortung nach § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes durch die kreisangehörige Gemeinde oder das Amt wahrgenommen wird. Die Gemeinden oder Ämter stellen die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes nach Anhörung der Träger der Einrichtungen fest.

§ 4

Zuschüsse der Gemeinden an die Träger der Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes

(1) Die Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes kann auch durch Zahlung der ortsüblichen Kaltmiete erfüllt werden, wenn der Träger einer nach § 12 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes erforderlichen Einrichtung Grundstück und Gebäude selbst zur Verfügung stellt oder anmietet.

(2) Das Zahlungsverfahren für die Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes sowie den Nachweis der Anspruchsberechtigung und der Verwendung der Zuschüsse legt die Gemeinde fest.

§ 5

Zuschüsse des Landes gemäß § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes

(1) Das Landesjugendamt stellt die Höhe der Zuschüsse des Landes auf der Grundlage des § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Sie werden bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwiesen.

(2) Die der Verteilung der Mittel zu Grunde liegenden Kinderzahlen werden auf den am 1. Januar des jeweiligen Auszahlungsjahres aktuellen Gebietsstand bezogen.

Abschnitt 3**Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes und Schlussbestimmungen**

§ 6

Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, gegenüber dem Landesjugendamt die Zahl der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 2 und 4 oder § 3 Abs. 7 des jeweiligen Jahres zu melden. Die Meldung erfolgt einmal jährlich bis zum 1. November.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Muster für die Meldung nach Absatz 1 für verbindlich erklären.

(3) Bei nicht zweckgemäßer Verwendung des Zuschusses nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes fordert das Landesjugendamt die nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel zurück.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 19) außer Kraft.

Potsdam, den 1. Juni 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verordnung zur Änderung der
Widerspruchszuständigkeitsverordnung
Landesrechnungshof**

Vom 7. Juni 2004

Auf Grund des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63) geändert worden ist, verordnet die Präsidentin des Landesrechnungshofes Brandenburg:

Artikel 1

Die Widerspruchszuständigkeitsverordnung Landesrechnungshof vom 19. Januar 1999 (GVBl. II S. 50) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Cottbus – Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg –“ durch die Wörter „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 2004

Die Präsidentin
des Landesrechnungshofes Brandenburg

Gisela von der Aue

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 9. Juni 2004

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 (GVBl. II S. 31) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Juli 2003 (GVBl. II S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührenanteil für das Jahr 2003 wird auf 51,8 vom Hundert festgesetzt.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt ab dem 1. Januar 2003 20 050 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

456

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 16 vom 28. Juni 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0